

Merkblatt der Ministerien für Soziales und Integration sowie für Kultus, Jugend und Sport betreffend des Testangebots gegenüber Lehrpersonal, Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonal und sonstigem in den Einrichtungen beschäftigtem Personal ab dem 22. Februar 2021

16. Februar 2021

Wer kann sich testen lassen?

Auf der Grundlage der Teststrategie des Landes sollen unter Berücksichtigung der Infektionslage nach den Winterferien in Baden-Württemberg die Kindertageseinrichtungen (Kitas) und Grundschulen wieder schrittweise öffnen können.

Folgendes Personal

- an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren,
- in Grundschulen,
- in Kitas und in der Kindertagespflege,

das in der Präsenz arbeitet, kann sich zunächst bis zu den Osterferien mittels PoC-Tests (Antigenschnelltests) wie bisher anlasslos testen lassen.

Dies gilt auch für die Lehrkräfte, die sich in Präsenz an weiterführenden Schulen befinden, zum Beispiel um Abschlussklassen zu unterrichten oder Notbetreuung zu gewährleisten.

Die Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher sowie Kindertagespflegepersonen sollen den Zeitpunkt der Testung in eigenem Ermessen innerhalb einer Woche selbst festlegen können.

Wo und wie oft kann man sich testen lassen?

Die Testungen können nach telefonischer oder Online-Anmeldung grundsätzlich bei niedergelassenen Ärzten (mit Kassenzulassung) oder Corona-Schwerpunktpraxen durchgeführt werden. Informationen zu den Standorten sind zu finden unter:

<https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/>

Als zusätzliches, wohnortnahes Angebot führen teilweise auch Apotheken Testungen mittels Antigentests durch. Eine nicht abschließende Liste, welche Apotheken die Testungen anbieten, findet sich unter: <https://www.lak-bw.de/service/patient/antigen-schnelltests.html>. Auch bei den Apotheken empfiehlt sich eine vorherige telefonische Anmeldung.

Von einigen Kommunen zu diesem Zweck angebotene zusätzliche Testmöglichkeiten können ebenfalls wahrgenommen werden. Kostenlose Testungen in kommerziellen

Testzentren (Testangebote auf Selbstzahlerbasis) sind nicht möglich, etwaige Gebührenrechnungen für die Durchführung von Antigenschnelltests in solchen kommerziellen Testzentren können im Nachhinein nicht erstattet werden

Zwischen dem 22. Februar und dem 31. März 2021 sind die oben genannten Personen zu einer zweimal wöchentlichen, freiwilligen Testung mittels Antigenschnelltest berechtigt.

Wie und wann erhalten die Testpersonen das Ergebnis?

Bei der Durchführung einer Testung mittels Antigenschnelltest liegt das Ergebnis innerhalb von ca. 15 Minuten vor Ort vor.

Welche Testart kommt bei der freiwilligen Angebotstestung zur Anwendung?

Die Testungen werden mittels Antigenschnelltest durchgeführt. PCR-Testungen können im Rahmen der Angebotstestung nicht in Anspruch genommen werden, es sei denn, sie dienen der Bestätigung eines positiven Ergebnisses eines Antigenschnelltests (siehe auch „Was passiert im Falle eines positiven Testergebnisses?“).

Was passiert im Falle eines positiven Testergebnisses?

Personen, die ein positives Ergebnis erhalten, sind absonderungspflichtig, d.h. sie müssen sie unverzüglich in häusliche Absonderung begeben. Es ist davon auszugehen, dass andere Personen angesteckt werden können, auch wenn keine Symptome vorliegen. Die Wohnung oder das Haus darf dann nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen werden. Der Kontakt zu anderen Personen ist Möglichkeit zu vermeiden. Der Haushalt darf keinen Besuch empfangen.

Die Teststelle wird Ihnen eine Bescheinigung über das positive Testergebnis nach der Corona-Verordnung Absonderung des Landes ausstellen.

Da Antigenschnelltests manchmal auch falsch positive Ergebnisse anzeigen können, sollte das Ergebnis mittels PCR-Testung bestätigt werden. Entsprechende PCR-Testungen führen Corona-Schwerpunktpraxen oder Testzentren durch. Auch für diese Testungen sollte eine telefonische Voranmeldung erfolgen.

Zur Durchführung des PCR-Tests darf die häusliche Quarantäne unterbrochen werden. Schutzmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz) sind dabei unbedingt zu beachten, nach Möglichkeit ist auf öffentliche Verkehrsmittel zu verzichten. Zeigt dieser „Bestätigungs-PCR-Test“ ein negatives Ergebnis, so wird die häusliche Absonderungspflicht unverzüglich aufgehoben.

Was passiert bei einem negativen Testergebnis?

Bei einem negativen Antigen-Testergebnis ergeben sich keine Folgen. Es ist zu beachten, dass auch ein negatives Testergebnis immer nur eine Momentaufnahme darstellt; Schutzmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz) sind weiterhin dringend einzuhalten.

Wie kann vor Ort die Testberechtigung nachgewiesen werden?

Über die Einrichtungsträger werden Berechtigungsscheine für die Testungen ausgestellt, die bei der Teststelle vor Ort abgegeben werden und dort verbleiben. Die bisher ausgegebenen Berechtigungsscheine verlieren ihre Gültigkeit.

Wer übernimmt die Kosten, die für die Testungen anfallen?

Die Kosten für die Testungen in niedergelassenen Arztpraxen mit Kassenzulassung, Corona-Schwerpunktpraxen, Fieberambulanzen oder Apotheken trägt das Land Baden-Württemberg; der getesteten Person entstehen keine Kosten.

Hinweis für beihilfeberechtigte Personen:

Auch für beihilfeberechtigte Personen sind die Testungen kostenlos. Beihilfeberechtigte Personen sollten darauf achten, dass ihnen für die Testungen keine Privatrechnungen ausgestellt werden, da diese Kosten nicht über die Beihilfestellen abgerechnet werden können. Aufwendungen, die bei einer Testung in einer Arztpraxis ohne Kassenzulassung (Privatarzt) entstehen, sind ebenfalls nicht beihilfefähig.

Sind die Testungen freiwillig?

Ja.